

# **Kindergartensatzung der Gemeinde Oberhaid vom 12. Juli 2006**

Die Gemeinde Oberhaid erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeinderordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus einem Kindergarten, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, richtet.

## **§ 2 Personal**

- 1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

## **§ 3 Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4 Grundsätzliches**

- 1) Der Kindergarten ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung.
- 2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
  3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei gleicher Dringlichkeit haben ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern.

Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

- 3) Im Außenbereich und in den Räumen der Kindertageseinrichtung besteht ein absolutes Rauchverbot.

## **§ 5 Anmeldung**

- 1) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung des Kindergartens möglich. Der Anmeldetermin wird im örtlichen Amtsblatt bekannt gegeben.
- 2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

## **§ 6 Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.
- 2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 4 Abs. 2.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenleitung und teilt dies den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

## **§ 7 Aufsichtspflicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und bei Veranstaltungen des Kindergartens die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind von den Erziehungsberechtigten dem Personal übergeben wird. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Kindergarten verlässt. Auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als den Erziehungsberechtigten, so ist dies der Kindergartenleitung schriftlich zu melden.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 9 Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Dies gilt auch für Besuchskinder, die Schnuppertage im Kindergarten nutzen. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeit abzuholen.

## **§ 11 Haftung**

- 1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 12 Öffnungszeiten, Ferien**

- 1) Der Kindergarten ist geöffnet:  
Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden und besteht aus Bring- und Abholzeit sowie der pädagogischen Kernzeit von 8.45 Uhr bis 12.15 Uhr.

- 2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Öffnungszeiten regelmäßig einzuhalten.
- 3) Der Kindergarten wird als ganzjähriger Betrieb geführt, außer in den Weihnachtsferien und im August. Bei dringendem Bedarf kann ein sog. Notdienst eingerichtet werden. Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden, z. B. krankheitsbedingte Schließung.
- 4) Soweit berechnete Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten andere Öffnungszeiten erfordern, kann die Kindergartenleitung nach Anhörung des Elternbeirates andere Öffnungszeiten ansetzen.

## **§ 13 Verpflegung**

Kinder, die den Kindergarten ganztags besuchen, erhalten zwei Brotzeiten und - wenn es gewünscht wird - ein warmes Mittagsessen.

## **§ 14 Betretungsrecht, Hausrecht**

Das Betreten des Kindergartens ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

Das Hausrecht des Kindergartens obliegt der Kindergartenleitung.

## **§ 15 Regelmäßiger Besuch**

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. In der pädagogischen Kernzeit ist die Anwesenheit jedes Kindes verpflichtend.

## **§ 16 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

- 1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - c) eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich erscheint.
- 2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- 3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen durch die Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

Die Erziehungsberechtigten sind vor einer Entscheidung zu hören.

- 4) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

## **§ 17 Kündigung durch Erziehungsberechtigte**

- 1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

## **§ 18 Beiräte**

- 1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

## **§ 19 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden**

Eine wirkungsvoll Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

Sprechstunden finden am 1. Mittwoch im Monat statt. Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 20 Sonderleistungen, Beschaffungskosten**

Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag verlangen. Dies wird in der Kindergartengebührensatzung geregelt.

## **§ 21 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindergartensatzung vom 3. Juli 1997 und dazugehörige Änderungssatzungen außer Kraft.

Oberhaid, den 12.07.2006

Harald Krug  
Erster Bürgermeister